



ewr\*

**GAS**  
IN MEINEM LEBEN.

**GEWERBE-  
KUNDEN**

STADTWERKE REMSCHEID VERBUND

# FÜR JEDEN BEDARF DIE RICHTIGE LÖSUNG: HIER FINDEN SIE IHREN GAS-VERTRAG.

DAS  
RECHNET  
SICH!

- ✓ zuverlässige Versorgung
- ✓ zwei Jahre lang richtig sparen
- ✓ langfristige Preissicherheit
- ✓ attraktiver Festpreis

GÜNSTIG  
ALLES IM GRIFF!

## ewr GAS PREMIO GAS FIX 24

GÜNSTIGES GAS MIT LÄNGERER PREISGARANTIE FÜR 24 MONATE

Gültig vom 01.08.2018 bis 31.07.2020	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
<b>Bei Jahresverbräuchen bis 2.000 kWh</b>				
Arbeitspreis	4,85 ct/kWh		5,77 ct/kWh	
Grundpreis		110,00 €/Jahr		130,90 €/Jahr
<b>Bei Jahresverbräuchen von 2.001 kWh bis 5.000 kWh</b>				
Arbeitspreis	4,55 ct/kWh		5,41 ct/kWh	
Grundpreis		116,00 €/Jahr		138,04 €/Jahr
<b>Bei Jahresverbräuchen von 5.001 kWh bis 50.000 kWh</b>				
Arbeitspreis	4,05 ct/kWh		4,82 ct/kWh	
Grundpreis		150,00 €/Jahr		178,50 €/Jahr
<b>Bei Jahresverbräuchen ab 50.001 kWh</b>				
Arbeitspreis	4,00 ct/kWh		4,76 ct/kWh	
Grundpreis		235,00 €/Jahr		279,65 €/Jahr
In die vorgenannten Netto-Endpreise fließen für 2018 ein:				
<b>Staatlicher Preisbestandteil</b>				
Erdgassteuer	0,55 ct/kWh			
<b>Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) am Beispiel von 20.000 kWh/Jahr <sup>1)</sup></b>				
Arbeitspreis (5.001 bis 50.000 kWh/Jahr)	1,0742 ct/kWh			
Konzessionsabgabe (Sondervertragsbereich)	0,03 ct/kWh			
Grundpreis (5.001 bis 50.000 kWh/Jahr)		57,00 €/Jahr		
Messstellenbetrieb (pro Zähler, G4 – G6)		13,20 €/Jahr		
Messung (jährlich) <sup>2)</sup>		3,50 €/Jahr		
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	1,65 ct/kWh	73,70 €/Jahr		

**Auszug aus der Vertragsvereinbarung EWR\*PREMIO GAS FIX 12 und EWR\*PREMIO GAS FIX 24:**

Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die Lieferung beginnt frühestens ab dem **01.08.2018**. Der Gaspreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist bei **EWR\*PREMIO GAS FIX 12** für 12 Monate, bei **EWR\*PREMIO GAS FIX 24** für 24 Monate **fest vereinbart**.

Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit bei **EWR\*PREMIO GAS FIX 12** bis zum **31.07.2019** und bei **EWR\*PREMIO GAS FIX 24** bis zum **31.07.2020**. Der **EWR\*PREMIO GAS FIX 12** verlängert sich um weitere 12 Monate, der **EWR\*PREMIO GAS FIX 24** verlängert sich

- ✓ zuverlässige Versorgung
- ✓ ein volles Jahr den fixen Preis
- ✓ planbare Sicherheit
- ✓ die erste Wahl für clevere Rechner

UNSER  
PREISBRECHER!

## ewr GAS PREMIO GAS FIX 12

GÜNSTIGES GAS ZUM ATTRAKTIVEN FESTPREIS FÜR 12 MONATE

Gültig vom 01.08.2018 bis 31.07.2019	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
<b>Bei Jahresverbräuchen bis 2.000 kWh</b>				
Arbeitspreis	4,75 ct/kWh		5,65 ct/kWh	
Grundpreis		110,00 €/Jahr		130,90 €/Jahr
<b>Bei Jahresverbräuchen von 2.001 kWh bis 5.000 kWh</b>				
Arbeitspreis	4,45 ct/kWh		5,30 ct/kWh	
Grundpreis		116,00 €/Jahr		138,04 €/Jahr
<b>Bei Jahresverbräuchen von 5.001 kWh bis 50.000 kWh</b>				
Arbeitspreis	3,95 ct/kWh		4,70 ct/kWh	
Grundpreis		150,00 €/Jahr		178,50 €/Jahr
<b>Bei Jahresverbräuchen ab 50.001 kWh</b>				
Arbeitspreis	3,90 ct/kWh		4,64 ct/kWh	
Grundpreis		235,00 €/Jahr		279,65 €/Jahr
In die vorgenannten Netto-Endpreise fließen für 2018 ein:				
<b>Staatlicher Preisbestandteil</b>				
Erdgassteuer	0,55 ct/kWh			
<b>Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) am Beispiel von 20.000 kWh/Jahr <sup>1)</sup></b>				
Arbeitspreis (5.001 bis 50.000 kWh/Jahr)	1,0742 ct/kWh			
Konzessionsabgabe (Sondervertragsbereich)	0,03 ct/kWh			
Grundpreis (5.001 bis 50.000 kWh/Jahr)		57,00 €/Jahr		
Messstellenbetrieb (pro Zähler, G4 – G6)		13,20 €/Jahr		
Messung (jährlich) <sup>2)</sup>		3,50 €/Jahr		
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	1,65 ct/kWh	73,70 €/Jahr		

um 24 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende in Textform gekündigt wird. Preisänderungen bei **EWR\*PREMIO GAS FIX 12** nach Ablauf von 12 Monaten, bei **EWR\*PREMIO GAS FIX 24** nach Ablauf von 24 Monaten bleiben vorbehalten.

Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind auf der Folgeseite nachzulesen.

- ✓ zuverlässige Versorgung
- ✓ keine längeren Vertragslaufzeiten

FLEXIBEL?  
BESSER IST  
DAS!

## ewr GAS CLASSIC GAS

DIE FLEXIBLE GRUNDVERSORGUNG FÜR ALLE

Gültig ab 01.08.2018	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
<b>Bei Jahresverbräuchen bis 2.000 kWh</b>				
Arbeitspreis	5,55 ct/kWh		6,60 ct/kWh	
Grundpreis		110,00 €/Jahr		130,90 €/Jahr
<b>Bei Jahresverbräuchen von 2.001 kWh bis 5.000 kWh</b>				
Arbeitspreis	5,25 ct/kWh		6,25 ct/kWh	
Grundpreis		116,00 €/Jahr		138,04 €/Jahr
<b>Bei Jahresverbräuchen von 5.001 kWh bis 50.000 kWh</b>				
Arbeitspreis	5,05 ct/kWh		6,01 ct/kWh	
Grundpreis		150,00 €/Jahr		178,50 €/Jahr
<b>Bei Jahresverbräuchen ab 50.001 kWh</b>				
Arbeitspreis	5,00 ct/kWh		5,95 ct/kWh	
Grundpreis		235,00 €/Jahr		279,65 €/Jahr
In die vorgenannten Netto-Endpreise fließen für 2018 ein:				
<b>Staatlicher Preisbestandteil</b>				
Erdgassteuer	0,55 ct/kWh			
<b>Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) am Beispiel von 20.000 kWh/Jahr <sup>1)</sup></b>				
Arbeitspreis (5.001 bis 50.000 kWh/Jahr)	1,0742 ct/kWh			
Konzessionsabgabe (Sondervertragsbereich)	0,33 ct/kWh			
Grundpreis (5.001 bis 50.000 kWh/Jahr)		57,00 €/Jahr		
Messstellenbetrieb (pro Zähler, G4 – G6)		13,20 €/Jahr		
Messung (jährlich) <sup>2)</sup>		3,50 €/Jahr		
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	1,95 ct/kWh	73,70 €/Jahr		

Bei Erstbezug eines Gewerbes rechnen wir Ihren Verbrauch zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung **EWR\*CLASSIC GAS** ab, sofern keine Sondervertragsregelung vereinbart ist. Der Grundversorgungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Vertragsende gekündigt werden.

Preisänderungen werden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt und zeitgleich durch veröffentlichte Bekanntmachung sowie auf der Internetseite [www.ewr-remscheid.de](http://www.ewr-remscheid.de) bekannt gegeben.

Aufgrund der kürzeren Kündigungszeit höherer Gaspreis als in den Sonderverträgen **EWR\*PREMIO GAS FIX 12** und **EWR\*PREMIO GAS FIX 24**.

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2396), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist.**

## Teil 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

#### § 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben über Gasart, Brennwert, Druck,
4. Angaben über unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
7. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit diese Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
  - a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Der Grundversorger hat die Belastungen nach Satz 1 Nummer 7 und deren Saldo in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

#### § 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

## Teil 2

### Versorgung

#### § 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

#### § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

#### § 5 a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

#### § 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

#### § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

## Teil 3

### Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

#### § 8 Messeinrichtungen

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

#### § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### § 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## Teil 4

### Abrechnung der Energielieferung

#### § 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
  2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung
- erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

## § 12 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösbabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

## § 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## § 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

## § 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## § 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

## § 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## Teil 5

### Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

#### § 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die

Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

#### § 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

#### § 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## Teil 6

### Schlussbestimmungen

#### § 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

#### § 23 Übergangsregelungen

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

## Allgemeine Informationen zu den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

1.) Preisänderungen in der Grundversorgung (**EWR\*CLASSIC GAS**) und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger<sup>1</sup> ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Preisänderungen bei **EWR\*PREMIO GAS FIX 12** und **EWR\*PREMIO GAS FIX 24** sind zum Monatsersten möglich. Die EWR GmbH wird dem Kunden Änderungen spätestens sechs Wochen vorher in Textform mitteilen und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Im Falle von Preisänderungen oder Änderungen der Ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Preisänderungen und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechendes Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. (GasGVV § 5 Abs. 2 und 3)

2.) Gewährleistungs- und Rücktrittsrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.) Wartungsdienste werden nicht angeboten.

4.) Pauschalen und Rechnungen können per SEPA-Basislastschriftverfahren, Überweisung oder Dauerauftrag beglichen werden.

5.) Ansprüche bei Versorgungsstörungen können beim jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden. (§ 18 Niederdruck-Anschlussverordnung)

6.) Lieferantenwechsel erfolgen zügig im Rahmen der gesetzlichen Frist und unentgeltlich.

7.) Aktuelle Informationen über die geltenden Preise sind unter [www.ewr-remscheid.de](http://www.ewr-remscheid.de) zu finden.

8.) Beanstandungen werden durch unsere Kundenberater und darüber hinaus durch unser Beschwerdemanagement bearbeitet. Ferner stehen Haushalkunden der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur sowie die Schlichtungsstelle Energie e. V. zur Verfügung.

9.) Es gilt die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH (siehe ergänzende Bedingungen). Vertragspartner: EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81-87, 42855 Remscheid, eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal, HRB 12309, Geschäftsführer: Prof. Dr. Thomas Hoffmann, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Sven Wolf MdL

<sup>1</sup>Angaben zum Grundversorger

EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81 – 87, 42855 Remscheid

## Ergänzende Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas

### **1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten** (*StromGVV bzw. GasGVV § 7*)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der EWR GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der EWR GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. durch die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

### **2) Abrechnung, Abschlagszahlungen** (*StromGVV bzw. GasGVV §§ 12, 13*)

Der Strom- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Sofern der Kunde dies wünscht, ist die EWR GmbH verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung gegen Aufpreis zu vereinbaren. Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21 d Abs. 1 EnWG ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt. Wenn der Verbrauch nicht monatlich abgerechnet wird, ist der Kunde verpflichtet, monatlich gleichbleibende, von der EWR GmbH nach Maßgabe der StromGVV bzw. GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- bzw. Erdgasverbrauch zu zahlen. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt. Abschließend erhöht es sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

### **3) Zahlungen** (*StromGVV bzw. GasGVV § 16*)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per SEPA-Basislastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

### **4) Zahlungsverzug** (*StromGVV bzw. GasGVV § 17*)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- 3,80 €** für die schriftliche Mahnung
  - 25,00 €** für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der EWR GmbH
- Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Berechnung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

### **5) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung**

(*StromGVV bzw. GasGVV § 19*)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- bzw. Erdgasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

### **6) Haftung** (*StromGVV bzw. GasGVV § 2*)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

### **7) Gültigkeit**

Diese Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas treten mit Wirkung zum 01.04.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas vom 01.10.2010.

### **Hinweis:**

Die StromGVV bzw. GasGVV erhalten Sie unentgeltlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder auf unserer Internetseite unter [www.ewr-remscheid.de](http://www.ewr-remscheid.de).

### **Wir sind für Sie da!**

Sollten Sie Fragen haben, ist unser Kundenservice persönlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder kostenlos telefonisch unter 0800 0 164 164 erreichbar.

### **Sagen Sie uns, wenn's mal nicht passt!**

Bei allen Bemühungen kann es natürlich auch einmal vorkommen, dass Sie mit unseren Lieferungen und Leistungen nicht zufrieden sind. Dann sagen Sie uns bitte, wo genau es aus Ihrer Sicht hapert. Denn: Nur wenn wir die Schwachstellen und Fehler kennen, können wir daran gehen, die Situation für Sie und für uns alle zu verbessern. Bitte kontaktieren Sie immer zunächst unseren Kundenservice – persönlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder telefonisch unter der kostenlosen Rufnummer 0800 0 164 164. In der Regel können wir Ihr Problem hier schon klären. Darüber hinaus steht Ihnen unser Beschwerdemanagement telefonisch unter der ebenfalls kostenlosen Rufnummer 0800 216 42 22 zur Verfügung.

### **Kundenhinweise**

#### **Versorgungsbedingungen**

Die Lieferung von Gas erfolgt aufgrund der gültigen „Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)“ und den „Ergänzenden Bedingungen“ und der vereinbarten Preisregelung.

#### **Zählerablesung**

In der Regel lesen wir Ihren Gasverbrauch einmal jährlich ab. Bitte ermöglichen Sie unserem Beauftragten den Zutritt zu den Zählern. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Ablesung nicht zu Hause sein, hinterlassen wir eine Ablesekarte. Geben Sie bitte dann alle Zählerstände schnellstmöglich über unser EWR Online-ServiceCenter unter [www.ewr-remscheid.de/online-servicecenter](http://www.ewr-remscheid.de/online-servicecenter), über unsere Energiebündel-App, telefonisch unter der kostenlosen Rufnummer 0800 0 167 167, per E-Mail an [ablesung@ewr-gmbh.de](mailto:ablesung@ewr-gmbh.de) oder per Fax an die 02191 16 - 5237 an. Für jeden Zähler, bei dem keine Ablesung oder Zählerstandsangabe vorliegt, wird eine Schätzung vorgenommen.

#### **Jahresabrechnung**

Für den Gasverbrauch wird in der Regel jährlich eine Rechnung erstellt. Bei Preis-, Zuschlags- und/oder Steuersatzänderungen wird automatisch eine Aufteilung Ihrer Verbräuche auf die einzelnen Preisabschnitte vorgenommen. Dabei wird der Gesamtverbrauch auf die einzelnen Preisabschnitte verteilt. Die bis zur Jahresabrechnung gezahlten Abschläge werden vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. Hieraus kann sich als Endbetrag ein Guthaben oder eine Restforderung ergeben. Bei Kunden, die am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnehmen, werden wir zum Fälligkeitsdatum das Guthaben überweisen bzw. die Restforderung abbuchen. Bei Barzahlern erfolgt eine Verrechnung des Guthabens mit der/den nächsten zu zahlenden Abschlägen. Falls eine Auszahlung des Guthabens gewünscht wird, bitten wir unter Angabe der Kundennummer und Bankverbindung innerhalb einer Woche um Mitteilung.

#### **Monatliche Abschlagsbeträge**

Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem Verbrauch des zuletzt abgelesenen Zeitraumes und den jeweiligen Preisregelungen. Sollte sich Ihr Verbrauch auf Dauer gravierend ändern, bitten wir Sie, uns das mitzuteilen, um eine Abschlagsanpassung vornehmen zu können.

#### **Zahlungsbedingungen**

Forderungen aus der Jahresabrechnung sind bis zum angegebenen Fälligkeitstermin zu begleichen. In der Folgezeit werden Abschlagszahlungen zu den angegebenen Zahlungsterminen fällig. Bei nicht eingehaltenen Zahlungsterminen werden die fälligen Beträge angemahnt und Mahnkosten berechnet (siehe Ergänzende Bestimmungen).

#### **Zahlungsweg**

Viele Kunden nehmen bereits am SEPA-Basislastschriftverfahren teil. Dies ist der einfachste und schnellste Weg, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Darüber hinaus können fällige Zahlungsverpflichtungen auch per Überweisung oder Dauerauftrag beglichen werden. Ganz wichtig ist die Angabe Ihrer Kundennummer im Verwendungszweck.

#### **An-, Ab- bzw. Ummeldung**

Gebrauchen Sie bitte hierzu unsere An-/Abmeldeformulare, die Sie in unserem Kundencenter erhalten, die wir Ihnen aber auch gern auf Anfrage zusenden können. Die An-, Ab- bzw. Ummeldung können Sie auch über unseren Internetauftritt unter [www.ewr-remscheid.de](http://www.ewr-remscheid.de) vornehmen. Bitte beachten Sie, dass nur rechtzeitige Meldungen Berücksichtigung finden können.



## EWR\*HEIZUNG PRO: WIR KÜMMERN UNS UM ALLES!

Bei **EWR\*HEIZUNG PRO** kümmern wir uns für Sie um alles rund um das Thema Wärme und Warmwasser. Wir planen, bauen, errichten, betreiben und finanzieren für Sie eine moderne, energiesparende Wärmeerzeugungsanlage und beliefern Sie mit Wärme. Auch der Betrieb, die Wartung, der Störungsdienst und das Betriebsrisiko obliegen unserer Verantwortung. Sie müssen nur eine monatliche Pauschale zuzüglich der verbrauchten Wärme bezahlen.

**Unser umfassendes Dienstleistungsangebot in Kooperation mit dem örtlichen Handwerk ist bestens geeignet für:**

- Wohnungsverwaltungen
- Eigentümer (-gemeinschaften) von Mehrfamilienhäusern
- Baugesellschaften
- Träger öffentlicher Einrichtungen / Bauträger
- Gewerbe- und Industriebetriebe

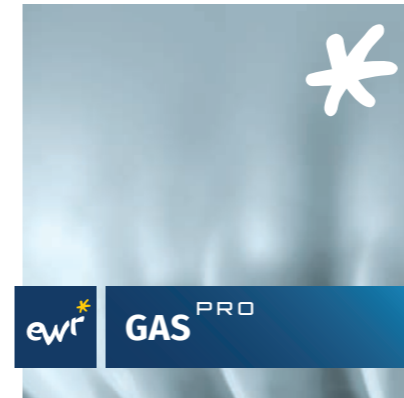
**Ihre Ansprechpartner:**



**Stefan Schmidt**  
Tel. 02191 16 - 46 80  
s.schmidt@ewr-gmbh.de



**Peter Erken**  
Tel. 02191 16 - 45 40  
p.erken@ewr-gmbh.de



## EWR\*GAS PRO: INDIVIDUELLE LÖSUNGEN FÜR IHREN PROFESSIONELLEN BEDARF.

Nicht nur für Einzelunternehmer und Gewerbetreibende mit einem Verbrauch ab 100.000 kWh Gas pro Jahr, sondern auch für Filialisten, Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Dachverbände sind wir mit unseren Gasprodukten der richtige Ansprechpartner. Wir bieten Ihnen umfangreiche Dienstleistungspakete, bedarfsorientierte Beratungskompetenz und individuell auf Ihren Bedarf zugeschnittene Tarifangebote.

**Unsere individuellen Lösungen sind bestens geeignet für Unternehmen und Organisationen wie:**

**Filialisten,**

**Wohnungswirtschaft, z. B.**

- Verwaltungsgesellschaften
- Immobilienverwalter
- Baugesellschaften
- Genossenschaften der Wohnungswirtschaft
- Verwalter einer Eigentümergesellschaft

**Ihr Ansprechpartner:**



**Michael Witt**  
Tel. 02191 16 - 4504  
m.witt@ewr-gmbh.de

SPRECHEN SIE UNS AN!  
**SERVICE-HOTLINE:**  
**0800 0 164 164**  
(KOSTENFREI)



**BESUCHEN SIE UNS PERSÖNLICH IM SERVICECENTER:**

ServiceCenter  
Eingang Allee-Center  
Stadtwerkebrunnen  
Alleestraße 72  
42853 Remscheid

**ODER SCHREIBEN SIE UNS PER MAIL: [ONLINESERVICE@EWR-GMBH.DE](mailto:ONLINESERVICE@EWR-GMBH.DE)**